

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 83/1992 aufgehoben durch LGBI Nr 32/2015

§/Artikel/Anlage

§ 42

Inkrafttretensdatum

01.01.1993

Außerkrafttretensdatum

30.04.2015

Text**Erziehungshilfen gegen den Willen der
Erziehungsberechtigten****§ 42**

Stimmen die Erziehungsberechtigten einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, hat die Behörde das zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen nach bürgerlichem Recht Erforderliche zu veranlassen.